



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Dezember 2023

Nummer 49

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>309</b>	231 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	314
228 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	309	232 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Kinderbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	314
229 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Beuserbach im Bereich der Stadt Vreden	310	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>315</b>
230 Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden „MaHei“ (Leitungsnummer 102) zum Transport von Erdgas inklusive einer Gasdruckregelmessanlage (GDRM-Anlage) sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen	312	233 Hinweis	315

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2023 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2023, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2024 ist am Freitag, dem 05. Januar 2024.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2024, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **228 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV**

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein-Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungsjahr 2024 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

**1.683.370.566,66 EUR**

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (963.527.644,94 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (38.716.159,84 EUR) auf

**924.811.485,10 EUR**

sowie der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (508.670.817,61 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß

§ 9 Abs. 2 PflAFinV (-2.189.042,67 EUR) auf  
**510.859.860,28 EUR**

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 150.570.763,71 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 60.601.340,40 EUR (3,6 %).

Münster, 29.11.2023

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds  
für die Pflegeberufausbildung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 309

**229 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Beurserbach im Bereich der Stadt Vreden**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Beurserbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Beurserbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Beurserbachs von der Grenze zu den Niederlanden (km 6,55) bis zum Zulauf eines namenlosen Grabens östlich des Gewerbegebietes Vreden-Gaxel (km 9,55), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 (Anlage I) und drei Karten im Maßstab 1:5000 (Anlage II/1 bis II/3) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen, der Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlichen genutzten Flächen ausgehen, dem Erhalt oder der Gewinnung, sowie der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2 Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:
  1. Stadt Vreden,
  2. Kreis Borken als Untere Wasserbehörde,
  3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
  1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
  2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
  3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster](http://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster)).

**§ 3 Gebote und Verbote**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

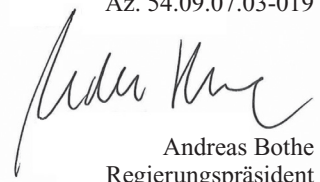
Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls Ge- und Verbote.

**§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlöscht die vorläufige Sicherung vom 20.08.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 29.08.2014 (Az. 54.09.07.03-019).

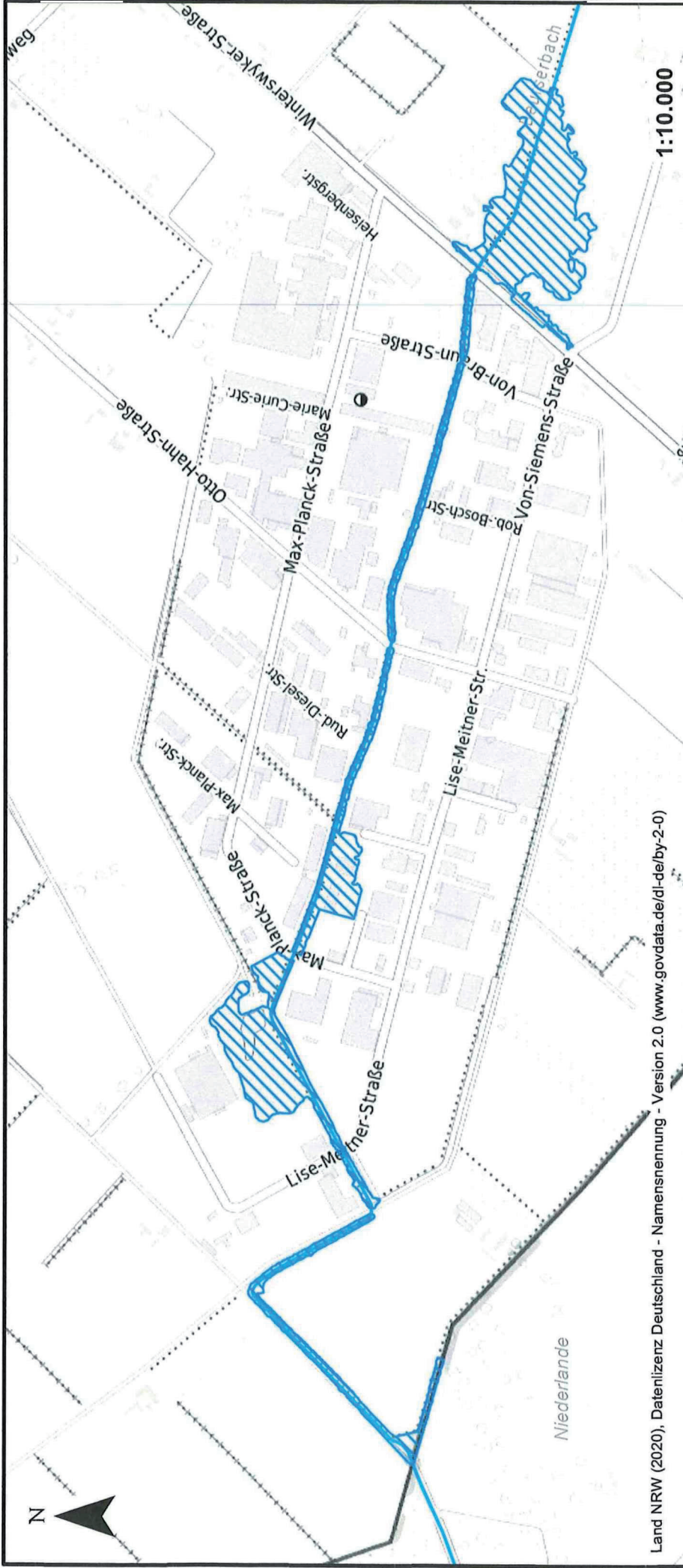
Münster, am 22. 11. 2023

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.03-019



Andreas Bothe  
Regierungspräsident


Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 310-311



Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## Überschwemmungsgebiet Beurerbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Beurerbach  
(Kreis Borken, Stadt Vreden)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
  -  Gewässerachse



Münster, den 22.11.2020  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 Az/54.09.07.03-019

  
 Andreas Bothe



**230 Bekanntmachung  
Planfeststellung für die Errichtung und den  
Betrieb der Gasversorgungsleitung Marbeck-  
Heiden „MaHei“ (Leistungsnummer 102) zum  
Transport von Erdgas inklusive einer Gasdruck-  
regelmessanlage (GDRM-Anlage) sowie weiterer  
notwendiger Folgemaßnahmen**

**auf dem Gebiet**

- **der Stadt Borken**  
Gemarkung Marbeck, Flur 010
- **der Stadt Dorsten**  
Gemarkung Dorsten, Flur 31 und Gemarkung Lembeck, Flur 9
- **der Gemeinde Heiden**  
Gemarkung Heiden, Flure 054, 055, 058 und 059

**Vorhabenträgerin:** Open Grid Europe GmbH (OGE)  
Kallenbergstr. 5  
45141 Essen

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 29.11.2023  
25.05.01.01-12/23

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen im Zeitraum

**vom 11.12.2023 bis zum 10.01.2024 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung für  
Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

**Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden (MaHei)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG, § 43a S. 1 Nr. 1 EnWG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als reines Informationsangebot in den Städten Borken und Dorsten sowie bei der Gemeinde Heiden zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**  
Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:  
Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Borken, Foyer Gebäude C (Infozentrale, Eingang zur Borkener Aa) erfolgen.  
Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten**  
Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Raum F 111, während der Dienststunden erfolgen.  
Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- **Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Gemeinde Heiden, Bauamt, Raum 2.14 während der Dienststunden erfolgen.

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**bis zum 12.02.2024 einschließlich,**

bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr** (48128 Münster), der **Stadt Borken** (Im Piepershagen 17, 46325 Borken), der **Stadt Dorsten** (Halterner Straße 28, 46284 Dorsten) oder der **Gemeinde Heiden** (Rathausplatz 1, 46359 Heiden) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

**Wichtiger Hinweis:**

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	OGE	16.11.2023
8	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	03.04.2023
13	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH i. Koop. m. Ingenieurbüro Feldwisch	03.11.2023
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH, i. Koop. m. Ingenieurbüro Feldwisch, i. Koop. m. LANDSCHAFTAGENTUR PLUS GmbH	03.11.2023
15	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	03.11.2023
16.1	Fachgutachten Bodenschutz	Ingenieurbüro Feldwisch, i. Koop. m. Bosch & Partner GmbH	03.11.2023
16.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Bosch & Partner GmbH	03.11.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden können.

Im Auftrag  
Gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 312-313

**231 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau/Herrn

Heike Kleischmann

Letzte hier bekannte Anschrift:

Kirchbergs Hohe 12

45470 Mühlheim an der Ruhr

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 17.10.2023 - Aktenzeichen: 27.2.16 - 43S0-292241-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3086  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 30.11.2023

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 314

**232 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Kinderbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Kinderbach von der Mündung in die Münstersche Aa (km 0,0) bis km 10,6 bei Nienberge ermittelt.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Kinderbachs wurde durch die Bekanntmachung vom 15.02.2023 (Az. 54.09.07.01-030/2023.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10 vom 10.03.2023 unter lfd. Nr. 51 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 17.03.2023 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. (§ 78c Abs. 1 WHG)
2. Die Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG),
3. Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung sind bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG),

4. Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG).

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU die untere Wasserbehörde (UWB) bei der Stadt Münster zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> in der Zeit vom

**15.12.2023 bis einschließlich 22.02.2024**

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Münster, Stadthaus III, Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	9.00 bis 15.00 Uhr
freitags	9.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Heitmann, Tel.: 0251/411-4067, Email: [sabine.heitmann@brms.nrw.de](mailto:sabine.heitmann@brms.nrw.de) oder Herr Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: [Simon.Ristow@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:Simon.Ristow@bezreg-muenster.nrw.de)  
 Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kinderbachs berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 07.03.2024 (einschließlich)** schriftlich bei der Stadt Münster, 48127 Münster oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de), Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Einwendungen können auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

Einwendungen können auch auf elektronischem Wege, wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemar-kung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kinderbachs wird hier-mit bekannt gegeben.

Münster, den 29.11.2023  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.01-030/2023.0002  
 Im Auftrag  
 gez. Heitmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 314-315

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**233 Hinweis**

Die Tagesordnung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 11.12.2023 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 30.11.2023 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 315



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster